



Datum: 21.11.2023

Bearbeiterin: Rosalia Stelzl

DW: -12

E-Mail: rosi.stelzl@ktn.gde.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf vom 29.11.2023,
Zahl: 000-1/2023 mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr
2023 erlassen wird (**1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023**).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG,
LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

ERGEBNISNACHTRAGSVORANSCHLAG	
Erträge	EUR 5,079.000,00
Aufwendungen	EUR 5,068.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	EUR 140.800,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	EUR 25.200,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	EUR 125.700,00



(2) Die Einzahlungen und Auszahlgen werden in Summe wie folgt festgelegt:

FINANZIERUNGSNACHTRAGSVORANSCHLAG	
Einzahlungen	EUR 7,305.500,00
Auszahlungen	EUR 7,846.100,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	EUR – 540.600,00

§ 3 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgesetzt: **Höhe in EUR 600.000,00**

§ 4 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister

Manfred Maierhofer

Angeschlagen am: 30.11.2023

Abgenommen am: 14.12.2023

Im elektronischen Amtsblatt verlautbart am 01.12.2023

